

**Zeichenerklärung**

--- aufzuhebende Baulinie 4 A, Rechtskraft 07.04.1878

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkseates vom ..... die Einleitung der Aufhebung der Baulinienpläne Nr. .... beschlossen. Der Einleitungsbeschluss der Aufhebung wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit Unterrichtung und Erörterung zum Aufhebungs - Konzept in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden. Zu dem Konzept der Aufhebung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Der Entwurf der Aufhebung in der Fassung vom ..... wurde mit Begründung und allen wesentlichen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf der Aufhebung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.

Die Stadt Bamberg hat mit Beschluss des Bau- und Werkseates vom ..... die Aufhebung der Baulinienpläne Nr. .... in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Stadt Bamberg  
Bamberg, .....

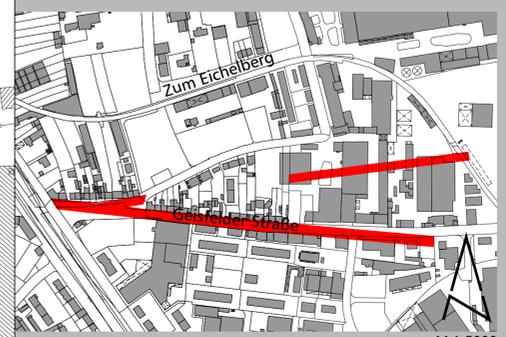
Der Satzungsbeschluss zu der Aufhebung der Baulinienpläne Nr. .... wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Aufhebung ist damit in Kraft getreten.

Stadt Bamberg  
Bamberg, .....

Gmkg: Bamberg  
Gebiet: 338/340/341/342  
Blatt: 84-21.9./10./14./15

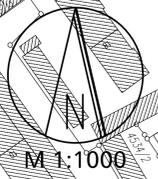


**Aufhebung**  
Baulinie 4 A



M 1:5000

StadtCAD 14 / AutoCAD 2014 YBR/LAND-Behauungspläne/Aufhebung 4 A/PlanungMa\_aufhebung\_04\_05\_2016.DWG (S.Knopfel)



M 1:1000

Bamberg, 04.05.2016 Baureferat  
Stadtplanungsamt

Thomas Beese Baureferent Andreas Burr Bauoberrat Bearb.: Christoph Schön Sonja Knöppel Gez.:

# 4 A

## Aufhebung des Baulinienplans Nr. 4 A

An der Geisfelder Straße

## Begründung

vom 04.05.2016

## **1. Planbereich der Aufhebung**

Der aufzuhebende Baulinienplan Nr. 4 A aus dem Jahr 1887 liegt im Bereich der Geisfelder Straße zwischen „Obere Schildstraße“ im Westen und dem Industriegebiet zwischen Moosstraße/Berliner Ring/Geisfelder Straße im Osten und beschreibt zum einen den geplanten verbreiterten Straßenraum der Geisfelder Straße sowie einen durch Baulinien definierten Flurweg in nord-östlicher Richtung. Der Aufhebungsbereich (s. Anlage 1) kennzeichnet die noch rechtskräftigen, aufzuhebenden Teilbereiche des Baulinienplans

## **2. Anlass der Aufhebung**

Der Baulinienplan ist als überholt anzusehen und stimmt mit den heutigen planerischen Zielen nicht mehr überein. Er regelt im Wesentlichen zum Zeitpunkt seiner Aufstellung geplante Straßenverläufe und trifft keine Aussagen zu Möglichkeiten der Bebauung, was die Art und das Maß der Nutzung betrifft. Zudem sind große Teile des Baulinienplans bereits durch jüngere Bebauungspläne überplant und neustrukturiert worden.

Um hier zu einer Klarstellung und Bereinigung der planungsrechtlichen Grundlagen zu kommen, wird vorgeschlagen, diesen überholten Baulinienplan in seinen noch gültigen Bereichen auch formal aufzuheben.

## **3. Aufzuhebender Baulinienplan Nr. 4 A**

### **Planinhalt:**

Der Baulinienplan Nr. 4 A (Anlage 2) aus dem Jahr 1887 regelt einen ca. 15 m breiten Straßenkorridor im Verlauf der heutigen Geisfelder Straße sowie einen ca. 12,5 m breiten Flurweg in nord-östlicher Richtung. Der Straßenkorridor sowie der Flurweg sind durch Baulinien begrenzt. Darüber hinaus werden keine weiteren Festsetzungen getroffen.

Der Baulinienplan wurde durch spätere Überplanungen in Teilbereichen bereits aufgehoben. Es handelt sich hierbei um die Baulinien- und Bebauungspläne Nr. 341 A/338 A und 341 B.

Durch die Überplanungen wurde der Baulinienplan bereits in einem Bereich des Flurwegs außer Kraft gesetzt. Davon abgesehen ist der Baulinienplan in allen nicht berührten Teilbereichen weiterhin rechtsgültig (Anlage 1)

### **Planerische Ziele:**

Der Baulinienplan soll aufgehoben werden, da er durch die Überplanungen bereits in Teilen keine Gültigkeit mehr besitzt und in den genannten rechtsgültigen Bereichen den heutigen planerischen Zielen widerspricht.

Unabhängig von einer Aufhebung des Baulinienplanes Nr. 4 A genießen genehmigte Nutzungen weiterhin Bestandsschutz.

#### **4. Art des Verfahrens**

Da es sich um die Aufhebung eines Baulinienplans handelt, der aus heutiger planungsrechtlicher Sicht als überholt anzusehen ist, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs.1 BauGB) und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) verzichtet. Es wird die zwingend vorgeschriebene öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchgeführt.

#### **5. Zukünftiges Planungsrecht**

Nach Aufhebung der Baulinienpläne gelten in den jeweiligen Bereichen die Regularien des § 34 BauGB („Innenbereich“), oder, soweit vorhanden, die Festsetzungen anderer rechtsgültiger Bebauungspläne.